

ZG_OBERGERICHT S 2022 67 vom 29. März 2023

ZG Obergericht, 2023-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2022_67

FR: ZG_OBERGERICHT S 2022 67 du 29 mars 2023

IT: ZG_OBERGERICHT S 2022 67 del 29 marzo 2023

Regeste

Strafabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Verteidigung des Beschuldigten erklärte am 6. Dezember 2022 die Berufung direkt gegen das am 17. November 2022 gefällte und am 18. November 2022 schriftlich begründete und versandte Urteil der Vorinstanz. Unter dieser Prämisse kann direkt innert 20 Tagen ab Zustellung des Urteils Berufung erklärt werden; eine Berufungsanmeldung ist nicht erforderlich (BGE 138 IV 157 E. 2.1 und 2.2). Die Berufungserklärung des Beschuldigten erfolgte innert Frist. Nichteintretensgründe wurden von den Parteien nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Auf die Berufung des Beschuldigten ist mithin einzutreten.

2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen, Bemessung der Strafe, etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden, unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO, rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 m.H.).

2.2 Die Berufung des Beschuldigten ist darauf ausgerichtet, die Verurteilung vom Vorwurf des unerlaubten Effektenhandels sowie die damit zusammenhängende Sanktion aufzuheben. Ferner beantragte er in Abänderung des Kostenspruchs der Vorinstanz eine Befreiung von den ihm teilweise auferlegten Kosten. Betreffend den Entschädigungsspruch beantragte der Beschuldigte die Aufhebung der Dispositivziffer 5 und ein Absehen von einer Verrechnung mit den Verfahrenskosten (OG GD 2). Im Plädoyer erweiterte der Beschuldigte seinen Antrag im Entschädigungspunkt auf die Zusprechung von CHF 21'870.00 als Kostenersatz für die Einlagerung von Möbeln (OG GD 13/2 S. 2).

2.3 Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerschaft erklärten weder Berufung noch Anschlussberufung. Es gilt damit insbesondere hinsichtlich der Sanktion das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO; das Gericht kann folglich keine höhere Strafe verhängen, selbst wenn es diese als

sachgerecht erachten würde. Betreffend die Privatklägerinnen ist sodann Abschnitt III des Dispositivs des angefochtenen Urteils in Rechtskraft erwachsen. Ihnen kommt mithin keine Parteistellung im vorliegenden Berufungsverfahren zu.

Seite 6/39 2.4 Von den Parteien nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind die Dispositivziffern Nr. 1 (Einstellung), Nr. 2 (Freispruch vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Misswirtschaft) und Nr. 6 (Entschädigung amtliche Verteidigung). Dies ist im Urteilsdispositiv festzustellen. 3.1 Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Notwendig ist dies aber nur dann, wenn die zusätzlich erhobenen Beweise den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1 m.H.). Eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren hat gemäss Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO auch zu erfolgen, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder unvollständig war und die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs. 3 StPO erforderlich sein, wenn dieses von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1). 3.2 Die Parteien stellten im Berufungsverfahren keine Beweisanträge. Ausser der Befragung des Beschuldigten zur Person und zur Sache waren keine unmittelbaren Beweisabnahmen geboten.

E. 1.1

Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird.

E. 1.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.3

Gemäss § 24 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts des Kantons Zug über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (KoV OG; BGS 161.7) gilt im Berufungsverfahren die gleiche Entscheidgebühr wie für erstinstanzliche Entscheide. Die gerichtliche Entscheidgebühr beträgt gemäss § 23 Abs. 1 lit. b KoV OG für erstinstanzliche Entscheide des Strafgerichts CHF 500.00 bis CHF 20'000.00. 2. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, welche den Beschuldigten betreffen, betragen CHF 18'962.40. Dazu kommen CHF 500.00 im Zusammenhang mit der Entscheidgebühr betreffend den Beschluss der Vorinstanz vom 19. Januar 2022. Die amtliche Verteidigung wurde mit CHF 41'616.49 entschädigt. Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten aufgrund der weitgehenden Freisprüche ein Viertel der Verfahrenskosten von CHF 18'962.40 und verpflichtete diesen, die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von

einem Viertel zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Betreffend den Beschluss vom 19. Januar 2022 wurden dem Beschuldigten die Verfahrenskosten vollumfänglich auferlegt. 2.1 Der Kostenspruch der Vorinstanz kann bestätigt werden. Aufgrund der erfolgten Freisprüche und Einstellungen ist die Auferlegung von einem Viertel der Kosten für den Schuldspruch wegen unbewilligten Effektenhandels ermessensweise sachgerecht. Die vollumfängliche Auferlegung der Kosten im Zusammenhang mit dem Beschluss vom 19. Januar 2022 ist ebenfalls gerechtfertigt, zumal auf die Anträge der amtlichen Verteidigung betreffend die Aufhebung einer nicht bestehenden Beschlagnahme nicht eingetreten wurde und diese offensichtlich unbegründet waren (SG GD 2/10). Der entsprechende, von der amtlichen Verteidigung trotz überzeugender Darlegung der Fakten und Rechtslage nach Art. 65 Abs. 2 StPO forcierte Beschluss durch das Kollegialgericht (vgl. SG GD 4/12, 4/14) war unnötig, weswegen der Beschuldigte gestützt auf Art. 417 StPO diesbezüglich vollumfänglich die Kosten zu tragen hat. Auch die von der Vorinstanz festgelegte Gerichtsgebühr von CHF 7'000.00 liegt innerhalb des gesetzlichen Rahmens und ist nicht zu beanstanden. 2.2 Die Entscheidgebühr im Berufungsverfahren ist auf CHF 4'000.00 festzusetzen. Da der Beschuldigte mit seiner Berufung unterliegt, hat er die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Er ist für die Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner erbetenen Verteidigung im Berufungsverfahren nicht zu entschädigen.

Seite 37/39 3. Die Höhe der Entschädigung des Beschuldigten für seine erbetene Verteidigung im Untersuchungsverfahren wurde nicht angefochten. Stattdessen wurde beantragt, auf die Verrechnung der Kosten (wohl unter der Prämisse eines Freispruchs) zu verzichten. Da der Beschuldigte vorliegend verpflichtet wurde, die Verfahrenskosten in der genannten Höhe zu tragen, ist dieser Anspruch des Staats gestützt auf Art. 442 Abs. 4 StPO mit dem Entschädigungsanspruch des Beschuldigten zu verrechnen. 4. Wie dargelegt, besteht kein Anspruch des Beschuldigten auf eine Entschädigung, was auch den Antrag auf Ersatz der Lagerkosten von CHF 21'870.00 mitumfasst. Diese Kosten betreffend die private Einlagerung des Mobiliars des Beschuldigten und seiner Familie beruhen nicht auf einer Zwangsmassnahme (vgl. SG GD 2/10; act. 2/2/2 ff.). So anerkennt die erbetene Verteidigung in ihrem Plädoyer nun ebenfalls, dass das Mobiliar nie beschlagnahmt wurde (OG GD 13/2, S. 16). Folglich war der Beschuldigte rechtlich nicht verpflichtet, das Mobiliar seiner Familie in einem externen Lager der AM. _____ GmbH aufzubewahren, und die entsprechenden Lagerungskosten stehen mithin in keinem Zusammenhang mit dem gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahren. Sofern der damals amtlich verteidigte Beschuldigte irrtümlich davon ausgegangen wäre, dass das Mobiliar aufgrund einer staatlichen Anordnung weiter eingelagert werden müsste, so wäre es ihm offen gestanden, diesen irrtümlich angenommenen Sachverhalt bei seiner amtlichen Verteidigerin oder der Verfahrensleitung zu klären. Den Staat würde auch in dieser Konstellation kein Verschulden treffen. Die Kosten für die Lagerung des Mobiliars des Beschuldigten und seiner Familie bei der AM. _____ GmbH wären mithin auch nicht zu erstatten, wenn der Beschuldigte vorliegend vollumfänglich entschädigt worden wäre.

Seite 38/39 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom

E. 1.4

Die erbetene Verteidigung ergänzte in ihrem Plädoyer im Berufungsverfahren zusätzlich, dass in casu eine Selbstemission vorliegen würde, welche nicht der finanzmarktrechtlichen Aufsicht unterstehen würde. So sei es widersprüchlich, wenn einerseits von einer Gruppe ausgegangen und andererseits die I.b. _____ AG aus der Sicht der I.a. _____ Coop als Drittperson qualifiziert werde. Die I.a. _____ Coop habe die Aktien der I.b. _____ AG weder fest noch in Kommission übernommen. Die I. _____ Gruppe habe sich lediglich um die übliche Finanzierung während der Start-up Phase gekümmert. Die Art und Weise des Aktienverkaufs sei ferner nicht öffentlich erfolgt, insbesondere seien O. _____, P. _____, N. _____ etc. keine Vermittler gewesen, sondern hätten ihre Aktien nur ihren Familien, Freunden und Bekannten angeboten. Dies sei keine Vermittlung im finanzmarkt- rechtlichen Sinne und es habe keine öffentliche oder professionelle Bewerbung der Aktie stattgefunden. Der Aktienverkauf sei darüber hinaus quantitativ und qualitativ beschränkt

Seite 9/39 gewesen. Auch definiere sich Öffentlichkeit nicht anhand der fixen Grenze von 20 Personen. Die I. _____ Gruppe sei ferner nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig gewesen. Es habe eine operative Tätigkeit bestanden. So sei nicht bewiesen, dass die I. _____ Gruppe nicht operativ tätig gewesen sei. Die Anklage hätte beweisen müssen, dass die I. _____ Gruppe überwiegend im Finanzbereich tätig gewesen sei. Sodann sei die Tätigkeit im Fi- nanzbereich auch nicht gewerbsmässig gewesen, da einerseits keine fixe Grenze für 20 Per- sonen gelte und die Finanzierung auf die Start-up Phase begrenzt gewesen sei, d.h. es keine dauernde Erwerbstätigkeit gewesen sei. Ferner habe der Beschuldigte in subjektiver Hinsicht nicht vorsätzlich gehandelt. Der Vorsatz müsse für jedes einzelne der objektiven Tatbe- standsmerkmale erfüllt sein. Dies sei nicht der Fall gewesen. So sei der Beschuldigte umfas- send bemüht gewesen, das Angebot privat zu halten. Er sei sich zu keinem Zeitpunkt be- wusst gewesen, dass die I. _____ Gruppe hauptsächlich und gewerbsmässig im Finanz- bereich tätig gewesen sei. Der subjektive Tatbestand sei nicht erfüllt (OG GD 13/2).

E. 1.5

Der Staatsanwaltschaft wurde das Erscheinen an der Berufungsverhandlung freigestellt. Die Staatsanwaltschaft erschien nicht zur Berufungsverhandlung. Sie reichte keinen Schriftsatz mit Anträgen und Argumenten ein.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die Vorinstanz legt die rechtlichen Bestimmungen sowie die Rechtsprechung zum anwend- baren Recht unter dem Gesichtspunkt der lex mitior gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB im Bereich des Effektenhandels zum Tatzeitpunkt umfassend und korrekt dar. Darauf kann verwiesen werden (SG GD 10/1 E. I.1. Ziff. 1.2.2 und 1.2.3, S. 8).

2.2 Die Vorinstanz legt auch die im Tatzeitpunkt anwendbaren rechtlichen Bestimmungen von Art. 10 Abs. 1 und Art. 2 lit. d des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz; BEHG; SR 941.1; Fassung vom 1. Januar 2009, aufgehoben und ersetzt durch FINIG am 1. Januar 2020), Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung; BEHV; SR 954.11; Fassung vom 1. Ja- nuar 2009, aufgehoben und ersetzt durch FINIV am 1. Januar 2020; nachfolgend: aBEHV) und Art. 44 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Fi- nanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1) sowie die wesentliche Rechtsprechung dazu umfassend und korrekt dar, so dass darauf verwiesen werden kann (SG GD 10/1 E. IV Ziff. 1 ff., S. 57ff.).

2.3 Ergänzende Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen erfolgen nachfolgend in der Subsump- tion des festgestellten Sachverhalts unter das Recht. 3.

Einleitende Feststellungen zu den involvierten Gesellschaften 3.1 Die am tt.mm.2006 beim Handelsregister des Kantons Zug zur Gründung angemeldete Genossenschaft I.a._____ Coop bezweckte gemäss den Statuten "in gemeinsamer Selbsthilfe das Erforschen und Weiterentwickeln von neuen Antriebsmöglichkeiten sowie alle damit zusammenhängenden Effizienzsteigerungsmöglichkeiten im Bereich der Antriebstechnik oder

Seite 10/39 ähnlichen Bereichen, um so den Mitgliedern zu ermöglichen, kosteneffizient und unter optimaler Schonung der natürlichen Ressourcen einen Antrieb für alle möglichen Geräte zu entwickeln, zu verwenden und zu verwerten [...]" (act. 24/2/4). Die Genossenschaft hatte gemäss dem Handelsregister Anteilscheine zu CHF 100.00 ausgegeben. Der Sitz der Genossenschaft befand sich an einer c/o-Domiziladresse. Der Beschuldigte war vom 13. Dezember 2010 bis zur Konkurseröffnung am tt.mm.2016 Präsident der Verwaltung der I.a._____ Coop. Der Konkurs der I.a._____ Coop wurde am tt.mm.2020 mangels Aktiven eingestellt. 3.2 Die am tt.mm.2012 beim Handelsregister des Kantons Zug zur Gründung angemeldete Aktiengesellschaft I.b._____ AG bezweckte gemäss den Statuten das "Erforschen und Weiterentwickeln von neuen Antriebsmöglichkeiten im Bereich der Antriebstechnik oder ähnlichen Bereichen [...]" (act. 24/1/3). Gemäss Handelsregister betrug das ursprüngliche Aktienkapital bei Gründung 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00 bei hälftiger Liberierung. Am

E. 4

Die erbetene Verteidigung rügt in ihrem Parteivortrag im Berufungsverfahren, dass es äusserst problematisch und unrechtmässig sei, dass Rechtsanwalt L._____ einerseits als Vertreter der Privatklägerin und andererseits für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: FINMA) als Untersuchungsbeauftragter gehandelt habe. Dies widerspreche rechtsstaatlichen Prinzipien (OG GD 13/2 S. 4).

E. 4.1

einer Geldstrafe von 88 Tagessätzen zu CHF 50.00, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren;

E. 4.2

einer Busse von CHF 100.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von drei Tagen. 5. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 19'462.40 und werden dem Beschuldigten im Umfang von CHF 18'962.40 zu einem Viertel und im Umfang von CHF 500.00 vollumfänglich auferlegt. Im darüber hinausgehenden Betrag werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. 6. Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren von insgesamt CHF 41'616.49 (inkl. MWST) im Umfang von einem Viertel zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im darüber hinausgehenden Betrag werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. 7. Der Beschuldigte wird für seine erbetene Verteidigung im Vorverfahren mit CHF 2'248.44 (inkl. MWST) entschädigt. Die Entschädigung wird mit den dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten verrechnet.

Seite 39/39 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 4'000.00 Entscheidgebühr CHF 80.00 Auslagen CHF 4'080.00 Total und werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 4.3

Unumstritten ist ferner, dass im Tatzeitraum vom 1. Juni 2011 bis am 16. Februar 2016 weder der Beschuldigte, der frühere Mitbeschuldigte H. _____ noch die drei involvierten Gesellschaften I.a. _____ Coop, I.b. _____ AG und J. _____ AG über eine gültige Effektenhandelsbewilligung der FINMA gemäss Art. 10 Abs. 1 BEHG verfügten.

E. 4.4

Auch die aus dem verwaltungsrechtlichen Verfahren stammenden Tatsachen, (1.) dass die FINMA mit Verfügung vom 15. Dezember 2016 feststellte, dass der Beschuldigte, H. _____ und die Gesellschaften I.a. _____ Coop und I.b. _____ AG zusammen als sog. Emissionshaus agierten, ihre Tätigkeit bewilligungspflichtig war und sie ohne Bewilligung Effektenhandel betrieben; (2.) das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil B-7892/2016 vom 7. Mai 2019 die Verfügung der FINMA schützte und die Beschwerden dagegen abwies und (3.) das Bundesgericht im Urteil 2C_558/2019 vom 26. Mai 2020 die von den vorbefassen Behörden und Gerichten getroffenen Schlussfolgerungen als bundesrechtskonform erachtete, sind von den Parteien nicht in Abrede gestellt worden (Verweis auf SG GD 10/1 E.IV Ziff. 3.1-3.3 S. 61-64).

E. 4.5

Umstritten ist mithin einzig die Frage, ob die in der Anklageschrift umschriebenen Handlungen des Beschuldigten als unbewilligte Effektenhandelstätigkeit qualifiziert werden können. In diesem Zusammenhang sind folgende Feststellungen durch das Gericht zu treffen:

E. 4.6

Gemäss der Aktionärsliste der Zuger Polizei zahlten insgesamt 116 verschiedene Anleger zwischen dem 1. Juni 2011 und dem 16. Februar 2016 teilweise mehrfach Anlagegelder in der Höhe von CHF 1'215'667.70 und EUR 77'665.00 auf die verschiedenen Konten der I. _____ Gruppe ein (HD 5/90 ff.). Bei den beiden Anlegern Y. _____ und Z. _____ sind zwei weitere Einzahlungen im Zusammenhang mit dem Aktienerwerb über CHF 24'000.00 und CHF 25'000.00 erkannt worden (act. HD 5/29 ff.). Der Grossteil der genannten Anleger sind von O. _____ (32) und N. _____ (33), sowie in marginalem Ausmass von P. _____ (5), AA. _____ (5), AB. _____ (3), AC. _____ (1) und AD. _____ (1) vermittelt worden (act. 25/7/109). Gemäss der Aktionärsliste lagen die von den Anlegern bezahlten Kaufpreise für die Aktien der I.b. _____ AG überwiegend im Bereich von CHF 5'000.00 bis CHF 10'000.00 (act. HD 5/29 ff.; act. 25/2/181 ff.; act. 25/7/105 ff.). Der Beschuldigte stellte das quantitative Ausmass des Aktienhandels nicht in Abrede (HD 3/38 Ziff. 75).

E. 4.7

Betreffend den Vertrieb der Aktien der I.b. _____ AG ergibt sich aus den Befragungsprotokollen folgendes Bild:

E. 4.7.1

Der Vermittler N. _____ mit der im Polizeirapport vermerkten Berufsbezeichnung "Mechaniker, Sachbearbeiter" sagte zusammengefasst aus, dass er die Ehefrau des Beschuldigten beim Spaziergang kennen gelernt habe. Sie habe ihn angefragt, ob er Aktien kaufen wolle (act. 22/2/24 Ziff. 10). Der Beschuldigte habe ihm dann mit seinem Laptop eine Präsentation gezeigt und er habe daraufhin befunden, dass das Projekt Hand und Fuss haben müsse, denn man könne nicht einfach so eine solche Präsentation machen. Er habe

dann in seinem

Seite 18/39 Bekannten- und Freundeskreis angefangen, über das Projekt zu erzählen. Später habe er eine Broschüre mit dem Businessplan ausgedruckt erhalten und "publik gemacht, dass man hier eine Aktie für CHF 5'000.00 kaufen kann", da seien tausend Anteile à CHF 5.00 dabei. Er habe die Interessenten dann an H._____ weitergeleitet. Er selber habe sich die Aktie nicht leisten können, er habe aber über 40 Aktien vermitteln dürfen und dafür vom Beschuldigten acht Aktien geschenkt erhalten (act. 22/2/25 S. 3/17).

E. 4.7.2

Der Vermittler O._____ mit der im Polizeirapport vermerkten Berufsbezeichnung "Heizungsmonteur, Finanzberater" sagte im Wesentlichen aus, dass er beruflich Treuhandarbeiten (Steuererklärungen ausfüllen oder Versicherungen vermitteln) ausführe. N._____ sei ein Kunde von ihm gewesen (act. 22/2/41 Ziff. 9, 11). Er habe dann unter anderem den Beschuldigten getroffen, wobei er gefragt worden sei, ob er die Möglichkeit hätte, Investoren zu finden (act. 22/2/42 Ziff. 11). Er habe selber für sich und seine Ehefrau für CHF 20'000.00 Aktien gekauft (act. 22/2/45 Ziff. 27). Im Zeitraum von Ende 2011 bis Anfangs 2012 habe er eine Präsentation über die I._____ Gruppe abgehalten, wobei die Leute dann gefragt hätten, ob sie investieren könnten (act. 22/2/46). Er habe ab März 2012 bis Oktober 2014 an rund 34 Personen Aktien der I.b._____ AG mit einem Volumen von knapp CHF 300'000.00 vermittelt (act. 22/2/47 Ziff. 32) und dafür fünf Prozent Provision erhalten (act. 22/2/47 Ziff. 33).

E. 4.7.3

Der Vermittler P._____ mit der im Polizeirapport vermerkten Berufsbezeichnung "Möbelschreiner, Betriebsökonom", sagte zusammengefasst aus, dass O._____ zusammen mit dem Beschuldigten und H._____ ca. 2011 in seinem Büro erschienen seien (act. 22/2/73 Ziff. 11). Er habe selber für CHF 20'000.00 investiert (act. 22/2/77 Ziff. 27). Ferner habe er "viele Leute besucht und die Idee gezeigt". Er habe den Leuten die Power-Point Präsentation gezeigt und eine Demonstration der Sterling Methode mit einem Glas heissen Wasser vorgeführt. Er habe das ca. 80-mal gemacht und die Leute, welche interessiert gewesen seien, an H._____ und den Beschuldigten verwiesen. Er habe nichts vermittelt, sondern das Projekt gezeigt und am Schluss habe jeder selber entschieden, ob er es wolle oder nicht (act. 22/2/78 Ziff. 29). Die Anleger hätten in eine Vision investiert und nicht in etwas, das existiere. Die Anleger hätten beim Einzahlen davon ausgehen müssen, dass das Geld verloren sei. Das sei die Eigenschaft einer solchen Investition. Sie seien aber alle guter Hoffnung gewesen, dass das Projekt umgesetzt werde (act. 22/2/79 Ziff. 35). Ihm sei fünf Prozent der Anlagensumme als Provision versprochen worden, er habe diese aber nie erhalten (act. 22/2/79 Ziff. 33).

E. 4.7.4

Die Anlegerin AE._____ sagte aus, dass ihr ihr Nachbar N._____ von dieser Sache erzählt habe. Sie hätten ihn mal eingeladen, weil er zu ihren Blumen geschaut habe. Er habe ihnen dann von einem "Hauskraftwerk" erzählt, welches man in die Wohnung reinstellen könne. Sie habe anschliessend Aktien auf ihren Namen gezeichnet (act. 22/2/104 Ziff. 11). N._____ habe ihr gesagt, dass er das Produkt nie gesehen habe, aber er sei einfach davon überzeugt gewesen. Es sei irgendein Motor gewesen, welcher selber angetrieben werde und immer laufe (act. 22/2/105 Ziff. 13). Sie hätten N._____ dann gesagt, dass sie damitmachen möchten und 13 Aktien für CHF 65'000.00 gekauft (act. 22/2/105 Ziff. 14). Erst

später hätten sie den Beschuldigten und H. _____ mal auf dem Parkplatz bei ihrem Haus getroffen (act. 22/2/105 Ziff. 14).

Seite 19/39

E. 4.7.5

Der Anleger/Mitarbeiter AF. _____ sagte zum Erwerb seiner Aktien der I.b. _____ AG aus, dass ein Geschäftspartner von ihm mit H. _____ befreundet gewesen sei. Der Beschuldigte habe anschliessend eine detaillierte Präsentation abgehalten (act. 22/2/117 Ziff. 8). Er habe dann für insgesamt CHF 45'000.00 investiert, weil das Projekt Geld brauchte (act. 22/2/118 Ziff. 15).

E. 4.7.6

AG. _____ sagte aus, dass er eine "Strassenbekanntschaft" der Ehefrau des Beschuldigten war und so Aktien durch Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten während einer Sitzung erworben habe (act. 22/1/2 Ziff. 5, 8).

E. 4.8

Betreffend Erwerb der Aktien sind im Dossier 27/2 zahlreiche Abtretungs- und Zeichnungsformulare aktenkundig, wonach die Anleger den Erwerb einer bestimmten Anzahl Aktien der I.b. _____ AG beantragten. Die genannten Formulare vermerkten den jeweils zuständigen Vermittler und wurden teilweise von H. _____ und teilweise vom Beschuldigten als "F. _____" gegengezeichnet (act. 25/2/256-386). Die jeweiligen Formulare wurden von der Polizei in einer Tabelle erfasst und mit den entsprechenden Geldflüssen abgeglichen (vgl. HD 5/90 ff.). Die genannten Formulare waren ein Bestandteil von verschiedenen Private Placement Memoranden (s. nachfolgend Ziff. 4.8.1. und 4.8.2). Die Formulare der Jahre 2012 bis Juni 2013 nahmen auf das Private Placement Offering Memorandum vom 26. Januar 2012 als Vertragsbestandteil Bezug (bspw. act. 25/2/319). Zu einem späteren Datum unterzeichnete Formulare verweisen auf das Private Placement Memorandum vom 10. Juni 2013 als Vertragsbestandteil (bspw. act. 25/2/289). Nach Angaben des Beschuldigten wurden den Anlegern die Private Placement Memoranden jeweils zusammen mit einer Präsentation übergeben (OG GD 15 S. 12).

E. 4.8.1

Gemäss dem Private Placement Offering Memorandum vom 26. Januar 2012 offerierte die I.a. _____ Coop 20 % des Aktienkapitals der in Gründung befindlichen I. _____ Holding AG (200 Stammaktien zu je CHF 5'000.00 pro Stammaktie). Das Offering Memorandum verweist auf den Businessplan der Q. _____ Strategy Consultants mitsamt dem mittels DCF-Methode ermittelten aktuellen Nettowert des Projekts von EUR 239,1 Mio. (vgl. E. II.3. Ziff. 3.8). Die Mittel aus dem Aktienverkauf würden dafür verwendet, die Entwicklungsergebnisse von unabhängiger Seite zu prüfen und um eine strukturierte Finanzierung über ca. CHF 700 Mio. zu erlangen. Mittels eines brasilianischen Schuldbriefes mit einem Wert von ca. USD 1,39 Mia. könne ein Kredit von ca. CHF 700 Mio. erwirkt werden. Die I.a. _____ Coop als Lizenzgeberin habe bereits eine exklusive Lizenz für die I.b. _____ AG betreffend die QPM Technologie ausgestellt (act. 10/3/219 f.). Es gebe unberechenbare Zufälle, aufgrund dener die Vermarktung scheitern könne, so bspw. verheerende weltweite Ereignisse wie Krieg oder eine von Banken ausgelöste, spiralförmige Depression. Es würden dabei die Safe Harbour Richtlinien für alle Unterzeichner gelten. Ein Totalausfall für die Anleger liege im Bereich des Möglichen,

"wenn auch nur sehr entfernt" (act. 10/3/223). Die Safe Harbour Convention beinhaltet neben generischen Risikowarnungen unter anderem die Passage, dass sich das Angebot nicht an Personen in einem Land richte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verkauf der Aktien rechtswidrig sei (act. 10/3/281). Anhänge des Private Placement Memorandums vom 26. Januar 2012 waren (1.) die Safe Harbour Convention (act. 10/3/225), (2.) eine SWOT-Analyse (act. 10/3/226), (3.) eine Zusammenfassung des Businessplans (act. 10/3/227 ff.); (4.) eine angebliche Finanzierung mittels eines brasilianischen Schuldscheins, vermittelt durch die X._____ Group AG (act. 10/3/22), (5.) Technische Seite 20/39 Meilensteine (act. 10/3/235), (6.) eine Definition von disruptiver Technologie (act. 10/3/238) sowie (7.) das in Ziff. 4.8 vorstehend genannte Abtretungsformular für die Aktien (act. 10/3/329).

E. 4.8.2

Gemäss dem Private Placement Offering Memorandum vom 8. April 2013 offerierte die I.a._____ Coop 25 % des Kapitals der I.b._____ AG (250'000 Aktien) zum Preis von CHF 100.00 pro Aktie. Das Mindestkaufvolumen betrage 50 Aktien bzw. CHF 5'000.00. Das so generierte Kapital diene der Entwicklung der QPM Technologie. Das Ziel sei, produktionsreife Referenzprodukte zu entwickeln, die anschliessend in den Niederlanden in die Massproduktion gehen sollten. Bereits im Jahr 2020 könne mit den Mikro- und Minienergiezentralen für Haushalte, welche auf der QPM Technologie basieren würden, ein Nettogewinn von mehr als EUR 10,1 Mia. erwirtschaftet werden. Neben der angebotenen Beteiligung mit einem Volumen von insgesamt CHF 25 Mio. würden weitere CHF 8 Mio. als Kredit von einer Schweizer Bank beigesteuert. Dieser Kredit werde mit dem Grundbesitz am Standort des R&D Labors der I.b._____ AG in AH._____ im Kanton Waadt belehnt. Ferner würde eine Anleihe einer Schweizer Bank in Höhe von CHF 5 Mio. Umlaufkapital ermöglichen, welche der Kanton Waadt mit einer Bürgschaft absichere. Es sei ein Vertrag mit der Stadtverwaltung AI._____ in den Niederlanden ausgehandelt worden, wonach ein Produktionsstandort errichtet werden könne. Der IPO würde dann im Jahr 2017/2018 stattfinden, organisiert von einer federführenden Investmentbank wie JP Morgan, Bank of America etc. Weiter sei ein Totalverlust möglich und für die Umsetzung des Businessplans würden keine Garantien abgegeben. Sodann wird im genannten Private Placement Offering Memorandum auf die Verbindlichkeit der Safe Harbour Convention verwiesen (act. 10/3/275 ff.). Anhänge des Private Placement Offering Memorandums waren (1.) die Safe Harbour Convention (act. 10/3/281), (2.) die Definition von Disruptive Technologies, (3.) Bilder vom Standort der I.b._____ AG in den Niederlanden (act. 10/3/283), (4.) Bilder einer zu erwerbenden Liegenschaft im Waadtland, wo ein Hochtechnologielabor entstehen soll (act. 10/3/284), sowie (5.) das in Ziff. 4.8 genannte Formular mit einem Auftrag für die Zeichnung von I._____ Stammaktien (act. 10/3/285).

E. 4.8.3

Gemäss dem Private Placement Offering Summary vom 25. Februar 2014 offerierte die I.a._____ Coop 25 % des Aktienkapitals der I.b._____ AG zum Kauf. Der Kaufpreis betrage CHF 100.00 pro Aktie bei einer Mindestanzahl von 50 Aktien bzw. CHF 5'000.00 Anlagesumme. Die Kapitalerhöhung diene der Vorbereitung und dem Aufbau der Vorproduktion von den Produkten der I._____ Gruppe. Das Private Placement Offering Summary warnt vor einem Totalverlust im Zusammenhang mit der Anlage und verweist

darauf, dass das vorliegende Dokument "kein Angebot von Aktien in einer Gerichtsbarkeit, in der ein derartiges Angebot rechtswidrig ist", sei. Das Angebot sei zudem nicht öffentlich. Die Safe Harbour Convention würde gelten (act. 10/3/291 ff.).

E. 4.8.4

Wie die polizeilichen Ermittlungen aufzeigen, enthalten die drei als Private Placement Offering Memorandum bzw. Private Placement Offering Summary bezeichneten Anlegerprospekte zahlreiche inhaltliche Unstimmigkeiten, Übertreibungen und unwahre Darstellungen betreffend das Projekt und dessen betriebliche Umsetzung (act. 10/1/38 ff.; act. 21/140 Ziff. 127 ff.). In gesellschaftsrechtlicher Hinsicht ist überdies auffällig, dass die angebotene Anzahl Aktien und der jeweilige Aktienpreis von CHF 100.00 nicht mit dem von der I.b. _____ AG gegenüber der FINMA genannten Aktienpreis von CHF 5.00 übereinstimmt (act. 25/2/179;

Seite 21/39 act. 10/1/47 f.). Auch die an die Anleger nach Bezahlung des Kaufpreises ausgelieferten Aktienzertifikate stimmten teilweise weder mit der effektiv ausgegebenen Aktienart der I.b. _____ AG noch mit dem Eintrag im Aktienregister (act. 15/4/333) oder mit dem Nennwert der Aktie gemäss Handelsregister überein (vgl. dazu act. 10/1/47 f.). Ferner sind Zeichnungsscheine der I.b. _____ AG aktenkundig, obwohl es nie eine Kapitalerhöhung gab.

E. 4.9

Aufgrund einer Gesamtwürdigung steht vom äusseren Tathergang ohne wesentliche Zweifel gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO fest, dass der Beschuldigte in Personalunion die Geschäfte der I.a. _____ Coop, I.b. _____ AG und deren Tochtergesellschaft J. _____ AG in allen Belangen (inkl. der Vermittlung von Aktien durch die in E.II.4. Ziff. 4.7 genannten Personen) lenkte und dass darüber hinaus zwischen den drei Gesellschaften und ihm selber mittels ungesicherten Darlehensvergaben eine enge wirtschaftliche Verflechtung bestand. Der Beschuldigte organisierte vor diesem Hintergrund, dass die I.a. _____ Coop die I.b. _____ AG mit dem Ziel gründete, deren Aktien durch die I.a. _____ Coop gesamthaft zu übernehmen und auf dem Markt bei Anlegern zu platzieren. Effektiv begannen die Verkäufe der Aktien bereits vor der Gründung der I.b. _____ AG, indem einfach Anteile an der noch zu gründenden Gesellschaft vertrieben wurden. Daraus erklärt sich auch nachvollziehbar, warum in den Akten stets unterschiedliche Aktienarten, Aktienpreise und Nennwerte aufgeführt wurden. Die dadurch belegte fehlende Sorgfalt bei der Abwicklung der Aktiengeschäfte zeigt deutlich auf, dass es dem Beschuldigten letztlich darum ging, so viel Geld wie möglich einzunehmen. Entsprechend liess der Beschuldigte über die beiden Aktienerwerbsvorgänge der Y. _____ und Z. _____ (CHF 24'000.00 und CHF 25'000.00) hinaus zwischen dem 1. Juni 2011 und dem 16. Februar 2016 Aktien der I.b. _____ AG bei weiteren 116 Anlegern zu einem Gesamtvolumen von CHF 1'215'667.70 und EUR 77'665.00 platzieren. Bei 80 der 116 Anlegern wurden dabei durch den Beschuldigten Vermittler zwischengeschaltet, wobei die wesentlichen Vermittler N. _____, O. _____ und P. _____ mit einer Provision von fünf bis 20 Prozent entweder in Geld, in Geldversprechungen oder in Aktien entschädigt wurden. Die Vermittler selber förderten den Verkauf der Aktien, indem sie "die Idee publik machten" und das Projekt unter anderem mittels zahlreichen Präsentationen ihren eigenen Kunden, Bekannten und Verwandten erläuterten und auf die Kaufmöglichkeit der Aktie hinwiesen. Sodann ist

erstellt, dass die wirtschaftliche Aktivität der I. _____ Gruppe im Tatzeitraum im Wesentlichen darauf ausgerichtet war, mittels des Vertriebs von Aktien der I.b. _____ AG regelmässige Einnahmen zu generieren, um damit die anfallen- den Spesenaufwendungen und Darlehenszahlungen an den Beschuldigten und an H. _____ zu finanzieren. Die entsprechenden Einnahmen aus dem Aktienhandel stellten dabei die einzigen Einnahmen der I. _____ Gruppe dar. Einnahmen aus anderer Quelle, insbesondere dem operativen Geschäft oder dem operativen Geschäft von Schwester- oder Tochtergesellschaften, gab es nicht und standen auch nicht kurz-, mittel- oder langfristig in Aussicht. Die I.b. _____ AG, die I.a. _____ Coop und der Beschuldigte verfügten dabei über keine Effektenhandelsbewilligung der FINMA.

E. 4.10

Aufgrund der dargelegten Beweismittel ist in subjektiver Hinsicht erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass er mit der I.a. _____ Coop und der I.b. _____ AG wirtschaftlich verbunden war und diese gemeinsam leitete. Er wusste auch, dass die I.a. _____ Coop die Aktien der I.b. _____ AG gesamthaft übernahm und diese teilweise über provisionsabhängig arbeitende Vermittler bei Kleinanlegern bei einer Mindestinvestition von CHF 5'000.00 platzierte. Ferner kann aus den festgestellten Abläufen und der Situation rund um die

Seite 22/39 I. _____ Gruppe nur gefolgert werden, dass dem Beschuldigten bewusst war, dass der Aktienhandel die einzige Einnahmequelle der I. _____ Gruppe darstellte, er seinen Lebensunterhalt und den Unterhalt seiner Familie damit finanzierte und darüber hinaus sich die operative Tätigkeit der Gruppe weitgehend und über Jahre hinweg auf die Suche nach Investoren fokussierte.

E. 4.11

Der Beschuldigte verwies im Verlauf des Strafverfahrens mehrfach auf den durch ihn verwendeten Begriff des Private Placements und auf die Safe Harbor Convention, welche Teil der Private Placement Memoranden waren. Diese vom Beschuldigten aus dem angelsächsischen Recht übernommenen Begrifflichkeiten stehen dabei in deutlichem Widerspruch zum effektiv durch den Beschuldigten aufgezogenen Handelssystem mit den Aktien der I.b. _____ AG in der Schweiz. Denn tatsächlich war die Platzierung der Aktien der I.b. _____ AG nicht auf eine kleine und im Rahmen eines Prüfungsprozesses vorselektierte Gruppe von qualifizierten und finanzkräftigen Investoren beschränkt, wie dies bei einem sog. Private Placement im Bereich nicht-kotierter Aktien zu erwarten gewesen wäre. Auch fehlte eine Bindung und Koordination der qualifizierten Investoren mittels Aktionärsbindungsverträgen, wie dies bei Privatplatzierungen von nicht-kotierten Aktien in der Start-up Phase unter qualifizierten Investoren auf dem Schweizer Markt allgemein üblich ist (vgl. bspw. Triebold, Ausgewählte Fragen zur Corporate Governance in Venture Capital- Unternehmen, in Gericke [Hrsg.], Private Equity VII, 2020, S. 34 f.; Trippel/Jaisli Kull, Das Investment in der Krise – Sind Aktionärbindungsverträge Schönwetterverträge?, in: Gericke [Hrsg.], Private Equity IV, 2014, S. 204 ff.). Aus der Investorenperspektive fällt sodann prägnant ins Auge, dass die vertiefte rechtliche und technische Prüfung des Kaufobjekts (sog. "Due Diligence") nicht erfolgt ist, welche beim Erwerb von nicht-kotierten Aktien im Rahmen eines Private Placements durch qualifizierte Investoren auf dem Schweizer Markt zu erwarten wäre, bzw. gar "eine(r) Verkehrssitte" entspricht (zit. nach Wenger/Honold, Legal Due Diligence in Venture

Capital-Transaktionen, in: Gericke [Hrsg.], Private Equity V, 2016, S. 150 f.; vgl. auch Lieberherr/Vischer, Due diligence bezüglich Eigentum an den Aktien beim Aktienkauf, AJP 3/2016 S. 294). Insgesamt fehlen somit im vom Beschuldigten aufgezogenen Handelssystem mit den Aktien der I.b. _____ AG wesentliche Elemente, welche bei einem sog. Private Placement von nicht-kotierten Aktien auf dem Schweizer Markt zu erwarten gewesen wären. Wenn der Beschuldigte stattdessen vehement behauptet, die von ihm gewählte Vertriebsform sei als Private Placement in der Schweiz marktüblich (OG GD 15 S. 15), so ist diese Darstellung nicht überzeugend. Allein aus der wiederholten Verwendung des Begriffs Private Placement (als Gegensatz zu einem sog. Public Offering bzw. Public Placement) lässt sich somit nicht ableiten, dass der Beschuldigte die Aktien der I.b. _____ AG in subjektiver Hinsicht ausschliesslich privat im Sinne der Börsen- und Effektenhandelsgesetzgebung anbieten wollte.

E. 4.12

So wies der Beschuldigte die externen Schweizer Vermittler an, bis zu 250'000 Aktien (ein Viertel der 1 Mio. ausgegebenen Aktien) der I.b. _____ AG zu platzieren. Er kannte das Mindestinvestitionsvolumen von CHF 5'000.00 und wusste, dass sich das Angebot mithin auch an Kleinanleger richtete. Dem Beschuldigten war ferner bekannt, dass auch effektiv Aktien an eine grosse Anzahl Kleinanleger primär in der Schweiz verkauft wurden. So findet sich die Unterschrift des Beschuldigten auf zahlreichen Abtretungs- und Bestellformularen

Seite 23/39 (act. 25/2/256 ff.) und der Beschuldigte reichte eine Liste mit den Aktionären der I.b. _____ AG der Bank U. _____ ein (act. 25/4/707 ff.). Ferner erwähnte der Beschuldigte den Aktienhandel mit Kleininvestoren auch gegenüber der Bank U. _____ (act. 25/4/81 vom 6. November 2012: "I. _____ verkauft in der Zwischenzeit weiterhin Aktienzertifikate an kleine Investoren für Summen um die CHF 5/m bis CHF 20/m. Dieses Geld hält die Firma am Laufen [...]"). Aus der Korrespondenz des Beschuldigten mit der Bank U. _____ geht hervor, dass er wusste, dass bspw. P. _____ und O. _____ Aktien der I.b. _____ AG in industriellem Ausmass für die I.a. _____ Coop an Anleger vermittelten (act. 25/4/61; E-Mail des Beschuldigten vom 7. Juni 2013: [...] However, we had a good meeting yesterday with our principal FINMA placement chaps [P. _____, O. _____] and they are now set to gain a further CHF 1.235 million quickly under [...] und [...] "I've asked our FINMA guys to make sure this placement happens ASAP"). Zusätzlich wurden in der Aktionärsinformation vom 8. April 2013 die bestehenden Aktionäre gebeten, selber weitere Aktionäre anzuwerben, insbesondere "jeder der interessiert ist, uns nun als Aktionär auf dem Weg zur Massenproduktion und Börsengang im Jahr 2017 zu begleiten" (act. 4/79/223). Insgesamt wusste der Beschuldigte aufgrund (1.) der grossen Anzahl der angebotenen Aktien, (2.) seinem Auftrag an mehrere Vermittler, diese Aktien auf Provisionsbasis zu verkaufen, sowie aufgrund (3.) der Gesamtzahl von über hundert angeworbenen, dem Beschuldigten weitgehend unbekanntem Anlegerinnen und Anlegern mit mehrheitlich relativ kleinen Anlagebeträgen, dass die Angebote der Vermittler an eine nicht klar abgegrenzte Personengruppe erfolgte.

E. 4.13

Ferner ist in subjektiver Hinsicht erstellt, dass sich der Beschuldigte bewusst war, dass der Vertrieb von nicht kotierten Aktien im Schweizer Recht gesetzlichen Regulierungen der

FIN- MA unterlag. So erwähnte der Beschuldigte auch im Private Placement Offering Summary vom 25. Februar 2014 explizit, dass es sich nicht um ein öffentliches Angebot handle und verwies in der Safe Harbour Convention als Anhang zu den jeweiligen Private Placement Memoranden regelmässig darauf, dass sich das Angebot nicht an Personen richte, in deren Land der Verkauf nicht zulässig sei. Diese Hinweise des Beschuldigten an die Anleger können nur vor dem Hintergrund der subjektiven Kenntnis von finanzmarktrechtlichen Regulierungen bei öffentlichen Angeboten von Aktien im Sinne von Art. 10 Abs. 1 BEHG und Art. 3 Abs. 2 aBEHV interpretiert werden (vgl. auch HD 3/33 Ziff. 40 und HD 3/59 betreffend "Schweizerische Safe Harbor Bestimmungen"). Sie wären nicht zu erwarten gewesen, wenn dem Beschuldigten die Regulierungsproblematik völlig unbekannt gewesen wäre, wie er dies an der Berufungsverhandlung behauptete (OG GD 15 S. 15 Ziff. 49). Ferner bezeichnete der Beschuldigte die Vermittler gegenüber den zuständigen Personen der Bank U. _____ im Zusammenhang mit dem Aktienvertrieb als ihre "FINMA placement chaps" (dt.: "unsere FIN- MA Platzierungs-Kumpel") bzw. "our FINMA guys" (dt.: "unsere FINMA Leute"), was letztlich deutlich indiziert, dass er gegenüber der Bank U. _____ vorspiegelte, die von der I.a. _____ Coop eingesetzten Vermittler würden über die notwendigen Bewilligungen für Aktienplatzierungen der FINMA verfügen bzw. suggerierte, das aufgezugene System der Aktienplatzierungen erfolge unter Berücksichtigung der regulatorischen Aufsicht durch die FIN- MA. Dementsprechend ist es insgesamt nicht überzeugend, wenn sich der Beschuldigte an der Hauptverhandlung bei der Vorinstanz wie auch an der Berufungsverhandlung als eine Person präsentierte, welche vor dem Jahr 2016 noch nie etwas von FINMA, Finanzmarktaufsicht oder Bewilligungspflicht gehört haben will.

Seite 24/39

E. 4.14

Auch die Beteuerungen des Beschuldigten, dass die Aktien bloss als Private Placement bei "Friends & Family" platziert würden, sind angesichts der genannten Umstände als Schutzbehauptungen zu werten. Vielmehr beabsichtigte der Beschuldigte, die Aktien der I.b. _____ AG ungeachtet der ihm grundsätzlich bekannten FINMA-Regulierungsproblematik an so viele Personen wie möglich zu verkaufen, um den erheblichen finanziellen Bedarf der deutlich unterfinanzierten I. _____ Gruppe zu decken. Die Safe Harbour Convention, welche effektiv die Pflicht zur Prüfung der Einhaltung der geltenden Gesetze auf den Anleger übertragen will, kann den Beschuldigten, der wissentlich Aktien der I.b. _____ AG über mehrere provisorisch arbeitende Vermittler einem unbegrenzten und ihm unbekanntem Publikum zum Erwerb anbot, nicht entlasten. Die Safe Harbour Convention indiziert letztlich wie dargelegt einzig, dass der Beschuldigte grundsätzlich wusste, dass das durch ihn aufgezugene Aktienplatzierungssystem staatlichen Regulierungen unterlag. 5. Subsumtion

E. 5

Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich)

beigepflichtet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweismöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt. II. Vorwurf des Effektenhandels ohne Bewilligung gemäss Art. 10 Abs. 1 BEHG und Art. 44 Abs. 1 FINMAG 1. Standpunkte der Parteien

E. 5.1

Der Beschuldigte unterstand sowohl als Privatperson wie auch als Organ der I.b. _____ AG und der I.a. _____ Coop den Bestimmungen der Börsen- und Effektenhandelsgesetzgebung.

E. 5.1.1

Wie dargelegt, waren der Beschuldigte und die genannten Gesellschaften wirtschaftlich mittels ungesicherten Darlehensvergaben untereinander verflochten, waren finanziell voneinander abhängig und wurden zentral durch den Beschuldigten gesteuert. Dieser koordinierte die gesamtheitlich ausgeübte Tätigkeit der I. _____ Gruppe; dies insbesondere auch betreffend des Aktienverkaufs mittels Festübernahme der Aktien der I.b. _____ AG durch die I.a. _____ Coop und anschliessender Platzierung bei den Anlegern. Auch betreffend die gegenseitigen Beteiligungen bestand eine wesentliche Verflechtung, zumal die I.a. _____ Coop, welche wiederum der Beschuldigte mit seiner Familie beherrschte, im Jahr 2016 noch bis zu 70,6 % der Aktien der I.b. _____ AG hielt. Mithin bildeten die I.a. _____ Coop, die I.b. _____ AG und deren Tochtergesellschaft J. _____ AG eine Gruppe im Sinne der finanzmarktrechtlichen Gesetzgebung zusammen mit dem Beschuldigten (vgl. BGE 136 II 43 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 2C_729/2020 vom 5. August 2021 E. 5.4.3).

E. 5.1.2

Dem Beschuldigten oblag mithin die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere der Bewilligungspflicht nach Art. 10 Abs. 1 BEHG, persönlich (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7892/2016 vom 7. Mai 2019 vom E. 7.1.1 ff.). Darüber hinaus war der Beschuldigte als Organ der I.a. _____ Coop und der I.b. _____ AG ebenfalls gemäss Art. 29 lit. a StGB verpflichtet, für die ordentliche Bewilligung ihrer Effektenhandelstätigkeit zu sorgen.

E. 5.2

Die I.a. _____ Coop platzierte fest übernommene Aktien der I.b. _____ AG und damit eines Dritten im Rahmen einer Erstplatzierung auf dem Primärmarkt im Sinne von Art. 3 Abs. 2 aBEHV.

E. 5.3

Wie gerichtlich festgestellt, hat die I.a. _____ Coop die Aktien der I.b. _____ AG vollumfänglich gezeichnet und nach deren Gründung im Hinblick auf deren Erstplatzierung fest übernommen, um diese entweder selber oder über Vermittler bei Anlegern zu platzieren. Die

Seite 25/39 Zeichnung sämtlicher Aktien einer nahestehenden Gesellschaft hinsichtlich einer späteren Veräusserung ist als eine Festübernahme der Effekten im Sinne von Art. 3 Abs. 2 aBEHV zu qualifizieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_571/2018 vom 30. April 2019 E. 4.3).

E. 5.3.1

Die vorliegend nach der Festübernahme erfolgte Platzierung der Aktien bei den Anlegern war sodann eine Platzierung auf dem Primärmarkt. Denn die I.a. _____ Coop und die I.b. _____ AG bildeten finanzmarktrechtlich eine Gruppe und sind damit als wirtschaftliche Einheit aufzufassen (vgl. E.II.5. Ziff. 5.1.1), womit der Ersterwerb der gezeichneten Aktien durch die I.a. _____ Coop nicht dazu führt, dass der Weitervertrieb der Aktien an die Anleger bereits den bewilligungsfreien Sekundärmarkthandel betrifft. So soll die Bewilligungspflicht eines Emissionshauses nicht mittels einer künstlichen Aufteilung in mehrere juristische Personen umgangen werden können, so dass jedes einzelne Unternehmen bzw. die dahinterstehenden Personen für sich alleine nicht mehr die Voraussetzungen für die Bewilligungspflicht erfüllen. Entsprechend rechtfertigt sich trotz formaljuristischer Trennung der Strukturen eine wirtschaftliche Betrachtungsweise bei der Frage, ob die Effekten auf dem Primär- oder Sekundärmarkt platziert wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1068/2017 vom 9. Oktober 2018 E. 2.3.2). Die vorliegend angestrebte Platzierung von Aktien der I.b. _____ AG bei den Anlegern, wofür als erster Schritt der Erwerb der Aktien der I.b. _____ AG durch die I.a. _____ Coop notwendig war, betrifft aufgrund der Gruppenbildung und der wirtschaftlichen Einheit zwischen der I.a. _____ Coop und der I.b. _____ AG nicht den bewilligungsfreien Handel auf dem Sekundärmarkt, sondern stellt mithin eine erstmalige Platzierung der Aktien der I.b. _____ AG bei den über hundert Anlegern auf dem Primärmarkt im Sinne von Art. 3 Abs. 2 aBEHV dar.

E. 5.3.2

Der Einwand der Verteidigung, dass es sich nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht mehr um die Effekten eines Dritten handeln würde, da eine wirtschaftliche Einheit zwischen der I.b. _____ AG und der I.a. _____ Coop bestehe, geht ins Leere. Denn die wirtschaftliche Betrachtungsweise gilt gemäss der dargelegten Rechtsprechung aus dem dargelegten Grund der Rechtsumgehung primär für die Frage der Platzierung auf dem Primär- oder Sekundärmarkt. So hält das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung fest, dass "die feste Übernahme von Aktien einer zwar verbundenen, aber dennoch als Drittperson qualifizierenden Gesellschaft zwecks Weiterverkaufs an das Publikum als bewilligungspflichtige Tätigkeit als Emissionshaus im Primärmarkt qualifiziert" werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6B_922/2016 vom 14. Juli 2017 E. 2.2.3, E. 2.2.4; Urteil des Bundesgerichts 2C_1068/2017 vom 9. Oktober 2018 E. 2.3.3). Es reicht mithin in rechtlicher Hinsicht für die Tatbestandsmässigkeit aus, dass die Aktien aus Sicht der Effekthändler juristisch betrachtet von einer Drittperson, vorliegend der I.b. _____ AG, stammten.

E. 5.4

Die vom Beschuldigten gesteuerte I.a. _____ Coop bzw. die gesamte I. _____ Gruppe agierte gewerbmässig und hauptsächlich im Finanzbereich im Sinne von Art. 3 Abs. 2 aBEHV.

E. 5.4.1

So wurde festgestellt, dass die I.a. _____ Coop einzig Einnahmen aus dem Aktienhandel generierte und ansonsten mangels finanzieller Mittel über Jahre hinweg nur eine marginale operative Tätigkeit aufwies. Die Domizilgesellschaft I.a. _____ Coop verfügte des Weiteren weder über Angestellte noch über Büroräumlichkeiten. Der Aktienhandel war die Haupteinnahmequelle der I.a. _____ Coop. Das von ihr betriebene Gewerbe stützte

sich mass-

Seite 26/39 geblich darauf ab. Damit wurde der I.a. _____ Coop letztlich im gesamten Tatzeitraum über Jahre hinweg eine dauerhafte Einnahmequelle eröffnet. Das Geschäftsmodell der I.a. _____ Coop war mithin gesamthaft gewürdigt darauf ausgerichtet, sich mittels Aktien- verkäufen zu finanzieren. Andere gewerbliche und industrielle Tätigkeiten der I.a. _____ Coop traten alleine schon hinsichtlich der Ertragsgenerierung hinter den betriebenen Effek- tenhandel deutlich zurück. Die I.a. _____ Coop handelte mithin hauptsächlich im Finanz- bereich mit Effekten einer anderen juristischen Person (und damit eines Dritten) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 aBEHV (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_729/2020 vom 5. August 2021 E. 4.3.1).

E. 5.4.2

Entgegen den Ausführungen der Verteidigung muss es sich nicht um eine ausschliessliche Tätigkeit im Finanzbereich handeln. Es reicht aus, wenn die Tätigkeit unter Würdigung sämt- licher Umstände für die Unternehmensfinanzierung bedeutend ist und deutlich überwiegend im Finanzbereich (gegenüber gewerblicher oder industrieller Tätigkeit) angesiedelt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_571/2018 vom 30. April 2019 E. 3.1 und 4.3). So handelte es sich vorliegend bei der I.a. _____ Coop nicht einfach um ein Industrieunternehmen in der Finanzierungsphase. Alleine schon die Zeitdauer der Effektenhandelstätigkeit zwischen 2011 und 2016 sowie die fortdauernde Mittelverwendung zu Gunsten des Lebensunterhalts des Beschuldigten spricht deutlich gegen diese These der Verteidigung. Dies gilt umso mehr, wie bereits dargelegt wurde, dass (1.) die effektive Tätigkeit der I.a. _____ Coop mitsamt In- vestorensuche bereits vor dem Tatzeitraum im Jahr 2006 begann und (2.) die Art und Weise der Anlegeranwerbung keineswegs als marktüblich für sog. "start-up-Gesellschaften" be- zeichnet werden kann (E.II.4. Ziff. 4.11).

E. 5.4.3

Sodann wurde die Tätigkeit im Finanzbereich gewerbsmässig ausgeübt, zumal der Beschul- digte diese im Tatzeitraum wirtschaftlich selbständig und unabhängig betrieb und diese dar- auf ausgerichtet war, regelmässige Erträge zu erwirtschaften, um dem Beschuldigten letztlich seinen Lebensunterhalt zu ermöglichen (vgl. BGE 136 II 43 E. 4.1 S. 48; Urteil des Bundes- gericht 2C_1068/2017 vom 9. Oktober 2018 E. 2.3.1).

E. 5.4.4

Nicht stichhaltig ist letztlich der Hinweis der Verteidigung auf eine nicht bewilligungspflichtige Selbstemission. So war die Ausgangslage in dem von der Verteidigung angeführten BGE 136 II 43 E. 7.3.1 anders als im vorliegenden Fall. Im genannten Entscheid ging es um die Kon- stellation der Holdinggesellschaft AJ. _____ AG, welche ihre operativen Tochtergesell- schaften durch Aktienverkäufe mit Kapital versorgte. Diese Tochtergesellschaften waren ope- rativ im Bausektor tätig, verwalteten mehrere Miethäuser und waren in den Bau von mehre- ren Mehrfamilienhäusern mit dutzenden Wohnungen involviert (vgl. BGE 136 II 43 E. 7.1). Von einer mehrheitlich im Finanzbereich tätigen Gruppe konnte gemäss Bundesgericht auf- grund der substantiellen operativen Tätigkeit der Tochtergesellschaften im Baugewerbe kei- ne Rede sein (vgl. BGE 136 II 43 E. 7.2). Diese Konstellation weicht damit massgeblich von den Feststellungen des vorliegenden Falles ab, wo sowohl die I.a. _____ Coop wie auch alle verbundenen Gesellschaften jahrelang operativ primär Gelder von Investoren anzuwer- ben versuchten,

um dem Beschuldigten und seiner Familie in der Zwischenzeit die Finanzierung des Lebensunterhalts zu ermöglichen. Der vorliegende Fall kann mithin nicht unter eine bewilligungsfreie Selbstemission subsumiert werden.

Seite 27/39

E. 5.5

Die Aktien der I.b. _____ AG wurden öffentlich im Sinne von Art. 2 lit. d BEHG und Art. 3 Abs. 2 aBEHV angeboten.

E. 5.5.1

Wie gerichtlich festgestellt, basierte der Vertriebsprozess der Aktien der I.b. _____ AG mehrheitlich auf dem Einsatz von mehreren externen Vermittlern, welche gegenüber dem Beschuldigten nicht näher bekannten Privatpersonen die "Idee publik machen", Präsentationen abhielten und Anlegern die Aktien bei der I.a. _____ Coop zum Erwerb empfahlen (vgl. E.II.4. Ziff. 4.9).

E. 5.5.2

Ein Angebot ist nach der Rechtsprechung öffentlich, wenn es sich an unbestimmt viele Personen richtet und verbreitet wird. Nicht öffentlich sind Angebote, wenn damit ausschliesslich (1.) in- und ausländische Effekthändler oder andere staatlich beaufsichtigte Unternehmen, (2.) institutionelle Anleger, oder (3.) Aktionäre oder Gesellschafter mit einer massgeblichen Beteiligung sowie mit ihnen wirtschaftlich und familiär verbundene Personen investieren (vgl. BGE 136 II 43 E. 4.1; vgl. auch die Ausnahme bei Kundenhändlern nach Art. 3 Abs. 6 lit. b aBEHV).

E. 5.5.3

So wurden einerseits mehrere provisionsabhängige Vermittler eingesetzt, welche wiederum versuchten, das zum Verkauf angebotene Aktienpaket von immerhin 25 % der Aktien der I.b. _____ AG (total 250'000.00 Aktien) zu vermitteln. Entgegen der beschönigenden Darstellung der Verteidigung agierten diese Vermittler gegen eine Provision von fünf bis zwanzig Prozent, führten gemäss ihren glaubhaften Aussagen zahlreiche Präsentationen des Business Case durch und beschäftigten sich damit in zeitlicher Hinsicht in erheblichem Ausmass mit der Vermittlung der Aktien der I.b. _____ AG (vgl. E. II.4. Ziff. 4.7). Sie vermittelten dabei nicht nur Aktien an 80 Anleger, sondern der Kreis der durch die Vermittlungstätigkeit berührten Personen war mutmasslich wesentlich grösser, zumal alleine P. _____ bis zu 80 Präsentationen durchführte und dabei naturgemäss nicht jede Person Aktien erwarb (vgl. act. 22/2/78 Ziff. 29). Die Auffassung der Verteidigung, es seien keine Aktienvermittler eingesetzt worden und es habe sich stattdessen um eine Art Freundschaftsdienst gehandelt, ist unbegründet.

E. 5.5.4

Im Rahmen der vorliegend zu beurteilenden Handelstätigkeit fand dabei weder eine Begrenzung auf qualifizierte Investoren (bspw. institutionelle Anleger, bewilligte Effekthändler etc.) noch auf wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen der bisherigen Aktionäre statt. Die Aktien wurden dabei von den Vermittlern u.a. auch ihren Nachbarn (act. 22/2/104 ff.), ihren Bekannten und Verwandten (act. 22/2/25; act. 22/2/46) oder ihren Geschäftskunden angeboten (act. 22/2/45). Darüber hinaus vermittelten auch der Beschuldigte und seine Ehefrau selber Aktien an Zufallsbekanntschaften (act. 22/1/2

Ziff. 8). Ferner wurden auch die Aktionäre in Rundschreiben aufgerufen, weitere Aktionäre anzuwerben (act. 4/79/223). Aus den Aussagen der Vermittler ergibt sich, dass Dutzende Präsentationen von Produkt und Business Case vor potentiellen Anlegern abgehalten wurden (vgl. act. 22/2/46 Ziff. 29; act. 22/2/78 Ziff. 29). Der über Jahre hinweg betriebene Aktienhandel war mithin aufgrund der fast 250'000 angebotenen Aktien zu einem Nennwert von CHF 0.10 mit einem effektiven Verkaufsvolumen von mehr als CHF 1,2 Mio. sowie den über hundert angeworbenen Anlegern quantitativ weder in zeitlicher noch in personeller Hinsicht begrenzt.

Seite 28/39

E. 5.5.5

Von einer qualitativen Begrenzung des Anlegerkreises kann ohnehin keine Rede sein. Bei den Erwerbern von Aktien der I.b. _____ AG handelte es sich um Kleinanleger, welche soweit ersichtlich in den regelmässig hoch komplexen Fragestellungen rund um Private Equity Anlagen, die hauptsächlich von professionellen und/oder institutionellen Anlegern betrieben werden, nicht besonders ausgebildet waren (vgl. bspw. act. 22/2/104 ff.; act. 4/5/10; act. 4/9/7; act. 4/12/6; act. 4/13/6; act. 4/14/6; act. 4/15/6; act. 4/17/12 etc.). Diese Umstände werden durch die erstellte Tatsache, dass keiner der Anleger eine sog. "Due Diligence" des Anlageobjekts in technischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht durchführte oder durch unabhängige Fachleute durchführen liess, und damit letztlich ohne Abklärungen gestützt auf die Behauptungen und Anpreisungen des Beschuldigten eine nicht-kotierte Aktie zum Fünfzigfachen ihres Nennwerts kauften, weiter erhärtet (vgl. dazu E.II.4. Ziff. 11).

E. 5.5.6

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung sind die Vertriebshandlungen der I.a. _____ Coop als öffentlich zu qualifizieren. Die vom Beschuldigten zu verantwortende Aktienhandelstätigkeit erfolgte mithin mittels eines öffentlichen Angebots auf dem Primärmarkt im Sinne von Art. 2 lit. d BEHG und Art. 3 Abs. 2 aBEHV.

E. 5.6

Der Vertrieb von Aktien der I.b. _____ AG im Tatzeitraum war somit in casu – ausser die FINMA hätte eine Bewilligung nach Art. 10 Abs. 1 BEHG für die Handelstätigkeit erteilt – grundsätzlich verboten. Eine Effektenhandelsbewilligung bei der dafür zuständigen FINMA holte der Beschuldigte indessen nie ein. Der objektive Tatbestand des Verstosses gegen Art. 44 FINMAG ist mithin erstellt. Diese rechtliche Schlussfolgerung erfolgt dabei nicht nur sachlogisch korrekt, sondern muss unter dem Gedanken des Anlegerschutzes, welcher die Finanzmarktgesetzgebung in allen Bereichen als Richtungsweiser massgeblich prägt (bspw. BGE 136 II 43 E. 7.3.4; Art. 4 Abs. 1 FINMAG), als zwingend erachtet werden. Denn wie dargelegt wurde, handelte es sich bei den Aktien der I.b. _____ AG um Non Valeur-Titel. Die Anlegerinteressen waren vorliegend mithin durch deren öffentlichen Vertrieb durch soweit ersichtlich unkritische, unzulänglich informierte und sachunkundige Vermittler (vgl. bspw. act. 21/252 Ziff. 263; act. 21/253 Ziff. 264) und irreführende Broschüren und Prospekte (act. 10/1/38 ff.) schwer gefährdet. Den nicht professionellen Anlegern, denen von Gesetzes wegen nach Art. 11 Abs. 1 BEHG ein Anspruch auf eine sorgfältige und getreue Beratung durch ein u.a. mit ausreichendem Mindestkapital ausgestatteten und professionell nach den einschlägigen Schweizer Gesetzen geführten Effektenhandelsunternehmen zustand, drohte bereits mit dem Eingehen

der Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalverlust. Dieser Totalverlust ist vorliegend mit dem Konkurs der I.b. _____ AG und der I.a. _____ Coop und der Einstellung der Konkursverfahren mangels Aktiven auch eingetreten.

E. 5.7

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands handelte der Beschuldigte mit Wissen und Willen und mithin vorsätzlich gemäss Art. 12 Abs. 1 Satz 1 StGB.

E. 5.7.1

Der Beschuldigte wusste als zentraler Akteur der durch ihn gesteuerten I.b. _____ AG und I.a. _____ Coop insbesondere darum, dass (1.) die I.a. _____ Coop Aktien der nahestehenden I.b. _____ AG zeichnete mit der Absicht, diese bei Anlegern zu platzieren, (2.) die I.a. _____ Coop Aktien der I.b. _____ AG jahrelang in industriellem Ausmass durch provisionsabhängig arbeitende Vermittler an Kleinanleger, welche der Beschuldigte grösstenteils persönlich nicht kannte, veräusserte, (3.) er sich und seiner Familie dadurch im Tatzeitraum ein regelmässiges privates Einkommen verschaffen konnte; (4.) die I. _____

Seite 29/39 Gruppe darüber hinaus keine weiteren Einkommensquellen verfügte und auch keine über- wiegende operative Geschäftstätigkeit (bspw. im gewerblichen oder industriellen Bereich) entfaltete. Der Beschuldigte kannte somit in subjektiver Hinsicht alle wesentlichen Sachver- haltselemente, welche die objektive Tatbestandsmässigkeit des grundsätzlich verbotenen Handelns nach Art. 44 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BEHG, Art. 2 lit. d BEHG und Art. 2 Abs. 3 aBEHV begründen.

E. 5.7.2

In diesem Zusammenhang ist summarisch der persönliche Hintergrund des Beschuldigten zu würdigen. So ist vorliegend erwiesen, dass der Beschuldigte bereits zu Beginn des Tatzeit- raums mit Unterbrüchen seit mehr als 15 Jahren Schweizer Gesellschaften leitete (act. 21/45 Ziff. 41; act. 10/1/28 f.) und er sich während des Tatzeitraums einer Regulierungspflicht und der Problematik des öffentlichen Anbietens von Aktien grundsätzlich bewusst war (E.II.4. Ziff. 4.13). Auch die von Anfang an bestehenden und gegenüber den Anlegern angekündig- ten Börsengänge, welche der Beschuldigte vollziehen wollte, indizieren zumindest Grund- kenntnisse in finanzmarktrechtlichen Fragen. Er war zudem auch intellektuell in der Lage, während des Strafverfahrens englischsprachige Spezialliteratur zum Kapitalmarktrecht zu studieren und argumentativ wiederzugeben (vgl. HD 3/59; SG GD 9, Lasche X-Z). Ferner war dem Beschuldigten auch bewusst, dass die von ihm ausgeübten Verkaufstätigkeiten für die Anleger sehr riskant waren und diese einen Totalverlust erzielen konnten, zumal der Be- schuldigte mit der AK. _____ AG bereits vor einem vergleichbaren Hintergrund mit ent- sprechenden Anlegerverlusten geschäftlich Schiffbruch erlitten hatte (act. 10/1/34 ff.). Der Beschuldigte war mithin zumindest in geschäftlichen Belangen bewandert und kannte die Ri- siken für die Anleger. Es lag mithin kein Fall vor, wo der Täter geistig nicht in der Lage war, den Kern der straf- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen und das dahin- ter stehende Unrecht zu erkennen.

E. 5.7.3

Dass vorliegend die Tatbestandsmerkmale wie "öffentliches Angebot", "Erstplatzierung auf dem Primärmarkt" oder "hauptsächliche Tätigkeit im Finanzbereich" finanzmarktrechtlich

ge- prägt sind und eine reichhaltige verwaltungs- und strafrechtliche Praxis dazu existiert, führt nicht dazu, dass ein Sachverhaltsirrtum nach Art. 13 Abs. 1 StGB angenommen oder der Vorsatz des Beschuldigten generell verneint werden muss. Denn eine juristisch exakte Erfassung der genannten Begriffe ist für eine Strafbarkeit nicht notwendig. Es reicht aus, wenn der Täter den Tatbestand so verstanden hat, wie er der landläufigen Anschauung eines Laien entspricht (sog. "Parallelwertung in der Laiensphäre", vgl. BGE 128 IV 238 E. 3.2.2). Ein Sachverhaltsirrtum ist demnach dann ausgeschlossen, wenn der Täter im Rahmen seiner laienhaften Wertungen weiss, dass sein Verhalten gegen das Gesetz verstossen könnte. So genügt beim Vorwurf des unbewilligten Effektenhandels, wenn der Täter als juristischer Laie weiss, dass er ein Finanzprodukt anbietet, welches einer staatlichen Regulierung unterliegen könnte (Urteil des Bundesgerichts 6B_917/2014 vom 26. November 2015 E. 3.2).

E. 5.7.4

So muss es letztlich mit dem geschilderten beruflichen Hintergrund dem Beschuldigten auch als finanzmarktrechtlicher Laie verständlich sein, dass der Handel mit nicht-kotierten Aktien hoch komplex und riskant ist und aus Gründen des Anlegerschutzes grundsätzlich von der Finanzmarktaufsicht reguliert werden muss. Auch ist aus einer Laienperspektive schlüssig, dass das Angebot einer grossen Anzahl an Aktien über mehrere Vermittler mittels zahlreichen Präsentationen an eine unbestimmte Anzahl von Personen als öffentlich gelten muss und der Umstand, dass keine eigentliche öffentliche Bewerbung in der Form von Zeitungs-

Seite 30/39 oder Internetannoncen stattfindet, nicht alleine massgeblich sein kann, ob ein Angebot öffentlich ist (so auch beim Telefonverkauf von Effekten mittels Kaltakquise, vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2188/2016 vom 4. Dezember 2017 E. 3.5.1 und 3.5.2). Letztlich ist aus einer Laienperspektive auch nachvollziehbar, dass eine Gesellschaft, die ihre Haupteinnahmen über viele Jahre hinweg aus dem Verkauf von Aktien erzielt (und damit dem Beschuldigten den Lebensunterhalt finanziert), hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist. Fehlendes juristisches Fachwissen kann damit vorliegend trotz den finanzmarktrechtlichen Spezialthemen nicht dazu führen, dass trotz erstellter Kenntnis sämtlicher wesentlicher Sachverhaltselemente ein Sachverhaltsirrtum besteht oder der subjektive Tatbestand des Beschuldigten verneint werden muss.

E. 5.7.5

Nicht zum Wissen als Bestandteil des Vorsatzes gehört das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit oder dasjenige der Strafbarkeit einer Handlung (BGE 107 IV 185 E. 5). Entsprechend wäre die Frage, ob der Beschuldigte wusste, dass er in rechtlicher Hinsicht eine Bewilligung benötigte, damit sein Handeln nicht strafbar ist, nicht beim subjektiven Tatbestand, sondern unter dem Aspekt des Verbotsirrtums zu prüfen (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2016.19 vom 19. September 2018 E. 7.4.3.1). Der Beschuldigte hat sich im Verfahren nie explizit auf einen Verbotsirrtum berufen, sondern argumentiert, sein Verhalten stelle keine bewilligungspflichtige Effektenhandelstätigkeit dar. Die Frage eines Verbotsirrtums gemäss Art. 21 StGB stellt sich auch nicht, da festgestellt wurde, dass die Regulierungsproblematik mit der FINMA dem Beschuldigten bewusst war (E. II.4. Ziff. 4.13). Auch wurde bereits dargelegt, dass die Hinweise in der Safe Harbour Convention als Anhang zu den Private Placement Memoranden in subjektiver Hinsicht nicht erfolgten, weil der Beschuldigte effektiv rechtmässig handeln wollte. Wäre das der Fall gewesen, hätte er

den betriebenen Effektenhandel in der dargelegten Art und Weise in der Schweiz ohne Bewilligung nicht durchführen dürfen. Entsprechend hat die Safe Harbour Convention, auf welche der Beschuldigte zu seiner Entlastung verweist, nur eine "Feigenblattfunktion". Gleiches gilt für die Verwendung des Begriffs Private Placement (vgl. E. II.4. Ziff. 4.10 ff.). Ein Verbotsirrtum würde im Übrigen grundsätzlich an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Beschuldigten nichts ändern, da – im Sinne einer Eventualerwägung – ein Verbotsirrtum vorliegend vermeidbar gewesen wäre. So wäre es vor dem Kontext der deutlich erkannten Regulierungsproblematik ohne weiteres zumutbar und angemessen gewesen, dass der Beschuldigte die Rechtslage unter Offenlegung des Sachverhalts bei der FINMA schriftlich abklärte, bevor er die von Anfang an auf eine umfangreiche Kapitalanwerbung (250'000 Aktien) bei Kleinanlegern ausgerichtete Aktienhandelstätigkeit begann (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.60 vom 29. April 2016 E. 4.10.4).

E. 5.7.6

Der Beschuldigte wusste nicht nur um die Möglichkeit des Gesetzesverstosses, sondern er wollte diesen auch. Neben der unbewilligten Effektenhandelstätigkeit verfügte der Beschuldigte weder über andere Einkommensquellen noch über Vermögen, um für sich und seine Familie sorgen zu können. So war der unbewilligte Aktienhandel über Jahre hinweg die einzige Einkommensquelle der I. _____ Gruppe, des Beschuldigten und seiner Familie. Dass dem Beschuldigten für den Handel mit Aktien der I.b. _____ AG eine Bewilligung der FINMA hätte erteilt werden können, war aufgrund der ungenügenden strukturellen und finan-

Seite 31/39 ziellen Verhältnisse der I. _____ Gruppe offenkundig ausgeschlossen (vgl. unten, E. III. Ziff. 5). Der Beschuldigte wollte mithin gegen das Finanzmarktgesetz verstossen, um einerseits das Projekt weiter zu verfolgen und um andererseits seinen Lebensunterhalt finanzieren zu können.

E. 5.8

Der objektive und subjektive Tatbestand des unbewilligten Effektenhandels sind damit erstellt. Der Beschuldigte ist somit des vorsätzlichen Verstosses gegen Art. 44 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BEHG schuldig zu sprechen. III. Sanktion 1. Die Vorinstanz legt zutreffend dar, dass die Sanktion vorliegend nach dem vor dem 1. Januar 2018 in Kraft gewesenen Sanktionsrecht ausgesprochen werden muss. Dies wurde von den Parteien nicht in Abrede gestellt. Darauf kann verwiesen werden (Verweis auf SG GD 10/1 E. V.1. S. 72 f.). Auch auf die im Berufungsverfahren von den Parteien nicht bestrittenen rechtlichen Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen der Sanktionsbemessung der Vorinstanz kann verwiesen werden (Verweis auf SG GD 10/1 E. V.2. Ziff. 2.1-2.5 S. 73 f.). 2. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt (Art. 44 Abs. 1 FINMAG). Der ordentliche Strafrahmen für die Widerhandlung gegen Art. 44 Abs. 1 FINMAG reicht damit bis zu 1'095 Strafeinheiten (36 Monate). 3. Strafbar nach Art. 44 Abs. 1 FINMAG ist das Nichteinholen einer Effektenhandelsbewilligung bei einer gewerbsmässigen Finanzmarktstätigkeit während einer bestimmten Zeitdauer, obwohl dies gesetzlich geboten war. Es handelt sich bei einer unbewilligten Effektenhandelstätigkeit vom Typ her um ein Dauerdelikt, welches aufgrund der diversen Aktientransaktionen über einen gewissen Zeitraum andauerte. Da bei mehrfachen unbewilligten Effektenhandels-transaktionen begrifflich eine bestimmte Dauer der strafbaren Tätigkeit wegen der

notwendigen Gewerbsmässigkeit typischerweise die Voraussetzung für eine Tatbestandsmässigkeit ist, liegt eine tatbestandliche Handlungseinheit vor (BGE 131 IV 83 E. 2.4.5). Wie die Vorinstanz richtig feststellte, findet Art. 49 Abs. 1 StGB (mehrfache Tatbegehung) bei einer Handlungseinheit keine Anwendung. 4. Die Sanktionierung eines Verstosses gegen Art. 44 Abs. 1 FINMAG (i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BEHG) richtet sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB in wesentlichem Ausmass nach dem Ausmass der Rechtsgutverletzung. Gemäss Art. 4 FINMAG dient die Finanzmarktaufsicht dem Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie dem Schutz der Finanzmärkte. Wie in der Botschaft zum FINMAG treffend dargelegt, bedeutet Anlegerschutz im Bereich des Börsengesetzes nicht nur Schutz vor Kapitalverlusten, sondern primär auch Schutz vor Übervorteilung und Missbräuchen (BBl 2006 2829 S. 2859). Anlegerschutz im weiteren Sinne ist somit neben dem Funktionieren des Finanzmarktes das hauptsächliche Rechtsgut, welches die Finanzmarktgesetzgebung (und mithin Art. 44 Abs. 1 FINMAG) schützt. Die Regulierungen in der Finanzmarktgesetzgebung bezwecken unter anderem den Schutz der Anleger, indem sie Mindeststandards setzen, nach welchen Finanzmarktakteure zu handeln haben. So bspw. in casu Mindeststandards betreffend

Seite 32/39 die Organisation und Kontrolle der Effektenhandelsgesellschaften und Pflichten hinsichtlich des Verhaltens gegenüber den Kunden (s. nächste Ziffer). Für die Sanktionsbemessung ist folglich in erheblichem Ausmass bedeutend, wie stark durch das Verhalten des Beschuldigten Anlegerinteressen gefährdet und verletzt wurden. 5. Zwar waren auf der einen Seite weder die Höhe der angeworbenen Gelder noch die Anzahl der angeworbenen Anleger besonders hoch. So sind ohne weiteres unbewilligte Effektenhandelsaktivitäten mit mehr Anlegern und deutlich höheren Deliktssummen denkbar. Auch die Auswirkungen des unbewilligten Effektenhandelssystems auf den Schweizer Effektenmarkt und das Vertrauen in dessen Integrität waren überschaubar. Ferner hat der Beschuldigte vorliegend nicht eigentliche Werbung für die Aktien der I.b. _____ AG betrieben (bspw. mittels Annoncen in Zeitungen und im Internet), weswegen die Tragweite des öffentlichen Angebots der Aktien begrenzt blieb. Andererseits war die Dauer der unbewilligten Effektenhandelstätigkeit von mehr als viereinhalb Jahren lang und ist damit als entsprechend gravierend einzustufen. Sodann fällt bei der Tatschwere zusätzlich erheblich ins Gewicht, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten die Interessen seiner Anleger stark gefährdete. Wie dargelegt, vertrieb der Beschuldigte letztlich Non Valeur-Aktien einer inadäquat geführten, überschuldeten und konkursreifen Gesellschaft. Eine Aussicht auf eine gültig erteilte Effektenhandelsbewilligung der FINMA zum Vertriebszeitpunkt der Aktien der I.b. _____ AG nach Art. 10 Abs. 1 BEHG bestand beim Konstrukt des Beschuldigten mangels Fachkenntnissen der verantwortlichen Mitarbeitenden, einer für den Effektenhandel ausreichenden Betriebsorganisation, Mindestkapital (CHF 1,5 Mio.) sowie einem ausreichenden Prüf- und Kontrollsystem zu keinem Zeitpunkt (vgl. Art. 10 Abs. 2 BEHG, Art. 17 Abs. 1 lit. c, lit. e, lit. g und lit. h aBEHV sowie Art. 19 und 22 Abs. 1 aBEHV; vgl. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B_7892/2016 vom 7. Mai 2019 E. 8.2). Es liegt mithin kein Fall vor, wo die Effektenhandelsbewilligung nachträglich gewährt werden könnte und die entsprechende unbewilligte Effektenhandelstätigkeit den Charakter eines formellen Versehens aufweist. 6. Darüber hinaus wurde der vorliegend betriebene Effektenhandel in Verletzung der dem Anlegerschutz dienenden Verhaltensregeln von Art. 11 Abs. 1 BEHG ausgeübt, was die Gefährdung der Anlegerinteressen weiter verschärfte. Es gab im

vorliegenden Effektenhandelssystem keine adäquate auf die konkrete Anlagekategorie bezogene Risikoaufklärung unter Einbezug der fachlichen Kenntnisse der Kunden (vgl. Zobl/Kramer, Schweizerisches Kapitalmarktrecht, 2004, N 802 f.). Sodann unterlag der vorliegend betriebene Effektenhandel erheblichen Interessenkonflikten, zumal der Beschuldigte und seine Familie zu einem wesentlichen Teil persönlich von den Anlegern profitierten. Der Beschuldigte stellte darüber hinaus seine eigenen Interessen stets vor die Interessen der Anleger, was sich auch daraus ergibt, dass er letztlich mit deren Geld seinen Lebensunterhalt finanzierte und zu keinem Zeitpunkt Anstalten unternahm, die QPM-Technologie auf die I.b. _____ AG oder die I.a. _____ Coop rechtsverbindlich zu übertragen, damit diese zumindest im Konkurs allenfalls zu Gunsten der Gläubiger und Anleger hätte verwertet werden können. Entsprechend war ein Ausschluss der Möglichkeit einer Benachteiligung der Kunden durch die Interessenkonflikte des Beschuldigten nicht adäquat sichergestellt (vgl. Zobl/Kramer, a.a.O., N 807). Insbesondere der Aspekt, dass der Beschuldigte mittels der Erträge aus dem unbewilligten Effektenhandelssystem primär seinen privaten Lebensunterhalt finanzierte, lässt das Verhalten angesichts der gefährdeten Anlegerinteressen als besonders verwerflich erscheinen.

Seite 33/39 7. Insgesamt wiegt die objektive Tatschwere nicht mehr leicht und muss trotz des vergleichsweise geringen Deliktsbetrags als mittelgradig taxiert werden. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit Direktvorsatz, was neutral zu werten ist. Aufgrund der genannten Tatschwere und des Tatverschuldens muss eine Strafansetzung im mittleren Drittel des Strafrahmens erfolgen. Insgesamt ist eine Sanktion von 450 Strafeinheiten tat- und verschuldensangemessen.

E. 8

Der Beschuldigte wurde gemäss den Akten am tt.mm. 1946 in Neuseeland geboren und ist neuseeländischer Staatsangehöriger. Er ist mit einer Schweizerin verheiratet und hat zwei erwachsene Töchter. Der Beschuldigte meldete sich im Jahr 1994 im Kanton Zug zum Aufenthalt an. Im gleichen Jahr wurde er Verwaltungsrat einer Gesellschaft im Bereich der Vermögensverwaltung. Im Jahr 1996 wurde der Beschuldigte erst in der Schweiz und anschliessend im Jahr 1997 in den USA wegen Verdachts auf wirtschaftskriminelle Aktivitäten verhaftet. Nach dem Verbüssen der entsprechenden Gefängnisstrafe in den USA wurde er im Jahr 2001 an die Schweiz ausgeliefert, wo er im Jahr 2005 vom Bezirksgericht Zürich wegen Untreue verurteilt wurde (act. 1/2/14 ff.; act. 1/2/37 ff.). Im Jahr 2006 beliefen sich die Beitreibungen gegen den Beschuldigten auf mehr als CHF 4,2 Mio. Im gleichen Jahr verfügte das Ausländeramt des Kantons St. Gallen, dass der Beschuldigte seinen Wohnsitz nicht in den Kanton St. Gallen verlegen könne, da er wegen seiner Vorstrafen und seiner permanenten Schuldenwirtschaft eigentlich des Landes hätte verwiesen werden müssen (act. 1/2/37 ff., insb. Ziff. 7). Im Jahr 2007 wurden Verlustscheine im Umfang von CHF 1,83 Mio. gegen den Beschuldigten ausgestellt. Im Jahr 2020 beliefen sich gemäss dem Betreibungsamt Zug die 28 gegen den Beschuldigten ausgestellten Verlustscheine auf einen Gesamtbetrag von CHF 1'920'820.45 (act. 1/2/202). Der Beschuldigte musste in der Vergangenheit immer wieder durch die Sozialämter unterstützt werden (act. 10/1/29). An der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass er eine AHV-Rente von CHF 500.00 erhalte. Er führe sein Projekt unter der AL.a. _____ AG und der AL.b. _____ BV fort und erhalte von diesen Gesellschaften jeweils nach Bedarf ausreichend Geld zum Leben. Dies sei ca. CHF 1'400 bis CHF 2'000.00 pro Monat. Er besitze ca. ein Viertel der Aktien dieser beiden Gesellschaften. Diese

seien aber nicht handelbar und zurzeit wertlos. Die Technologie selber gehöre weiterhin seiner Familie. Sie würden weiterhin einen Börsengang in London anstreben, dies sei wegen der FINMA-Intervention unmöglich gewesen (OG GD 15 S. 5). Aus dem aktuellen Strafregisterauszug des Beschuldigten ergibt sich, dass er im Mai 2018 wegen einer groben Verletzung der Verkehrsregeln bestraft wurde (OG GD 11).

E. 9

Im vorliegenden Strafverfahren hat der Beschuldigte weder Einsicht noch Reue gezeigt. Insbesondere drückte er zu keinem Zeitpunkt Bedauern oder dergleichen betreffend die durch ihn gefährdeten Anlegerinteressen aus. Dieser Themenkreis scheint aus Sicht des Beschuldigten schlicht inexistent zu sein (OG GD 15 S. 20). Darüber hinaus verhielt sich der Beschuldigte während des Strafverfahrens zeitweise renitent, indem er bei den polizeilichen Einvernahmen fortgesetzt den FINMA-Untersuchungsbeauftragten als Esel und Lügner bezeichnete (bspw. act. 21/28 Ziff. 24; act. 21/138 Ziff. 124; act. 21/144 Ziff. 141), diesen an der Berufungsverhandlung grundlos des Diebstahls bezichtigte (OG GD 15 S. 17, vgl. dazu SG GD 9 Lasche K), ihn unaufgefordert in E-Mails duzte (bspw. SG GD 9/3/6 Lasche JJ) und die Strafverfolgungsbehörden unnötig herabsetzte (bspw. SG GD 7/21/1 S. 56; HD 3/36 Ziff. 61, 62). Insgesamt lässt sich aus dem genannten Verhalten des Beschuldigten trotz seines fort-

Seite 34/39 geschrittenen Alters eine fehlende charakterliche Reife mitsamt einem eingegrenzten Bewusstsein für die Rechte anderer Personen ableiten.

E. 9.1

Der Antrag des Beschuldigten auf Ersatz der Kosten seiner erbetenen Verteidigung im Berufungsverfahren wird abgewiesen.

E. 9.2

Der Antrag des Beschuldigten auf Ersatz der offenen Lagerkosten in der Höhe von CHF 21'870.00 wird abgewiesen. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 11. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwältin A. _____ - Rechtsanwältin D. _____ (für sich und als Hauptvertreterin zuhanden des Beschuldigten) - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht - Gerichtskasse des Kantons Zug (nur im Dispositiv) - Amt für Migration des Kantons Zug (gemäss Art. 82 Abs. 1 VZAE und § 7 Abs. 1 EG AuG) - FINMA, Abteilung Enforcement (gemäss Art. 3 der Mitteilungsverordnung) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

E. 10

Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich insgesamt keine Hinweise auf eine erhöhte Strafempfindlichkeit. Es sind auch keine Umstände ersichtlich, welche es in rechtlicher Hinsicht rechtfertigen würden, die Strafe zu erhöhen.

E. 11

Gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB und Art. 98 lit. c StGB verjähren die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten am 16. Februar 2026 (zur Verjährung nach Art. 52 FINMAG resp. StGB, vgl. SG GD 10/1 S. 10 Ziff. 2.3.2.1). Zwei Drittel der Verjährungsfrist wurden am

E. 16

Oktober 2022 erreicht. Das zeitliche Element für eine Strafmilderung nach Art. 48 lit. e StGB liegt somit vor. Der Beschuldigte wurde allerdings seit der Beendigung seines rechtswidrigen Verhaltens mit Strafbefehl vom 15. Mai 2018 wegen einer groben Verletzung der Verkehrsregeln, begangen am 15. November 2017, verurteilt (SG GD 4/17). Er hat damit ein Vergehen begangen und sich mithin nicht wohl verhalten. Entsprechend steht dem Beschuldigten eine Strafmilderung nach Art. 48 lit. e StGB nicht zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.2.3). Zu erwägen ist allerdings, dass seit den deliktischen Handlungen mehr als sechs Jahre vergangen sind. Entsprechend ist dem Beschuldigten unter dem Aspekt der heilenden Wirkung des Zeitablaufs mit der notwendigen Zurückhaltung ermessensweise eine Strafmilderung von 60 Strafeinheiten zu gewähren, da die Straftat vergleichsweise lange zurück liegt. 12. Die Vorinstanz führte aus, dass das erstinstanzliche Verfahren mit gut 2,5 Jahren etwas zu lange gedauert habe, weswegen eine leichte Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen sei. Dieser Auffassung kann grundsätzlich gefolgt werden, wobei allerdings relativiert werden muss, dass die Anzahl der von der Vorinstanz zu beurteilenden Vorwürfe mit hundert von Untreuehandlungen und dem Misswirtschaftsvorwurf deutlich grösser war als der Streitgegenstand im vorliegenden Berufungsverfahren. Auch der von der Vorinstanz zu würdigende Aktenumfang (43 Ordner Untersuchungsakten, 3 Ordner Gerichtsossier) war erheblich. Da die Verletzung des Beschleunigungsgebots insgesamt höchstens als minima-riert werden kann, ist die Sanktion diesbezüglich zusätzlich nur um 30 Strafeinheiten herabzusetzen. 13. Weitere relevante täterbezogene Strafzumessungsfaktoren wurden von den Parteien nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. 14. Die tat- und täterangemessene Sanktion für die strafbare Handlung beträgt 360 Strafeinheiten. 14.1 Angesichts dieses Strafmasses und des im Strafpunkt geltenden Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO müssen die Fragen nach der Strafart und der Gewichtung der Zusatzstrafe nicht mehr abschliessend beurteilt werden; die tat- und täterangemessene Sanktion von 360 Strafeinheiten übertrifft die Sanktion der Vorinstanz von 88 Tagessätzen Geldstrafe zu CHF 30.00 plus eine Verbindungsbusse von CHF 100.00 deutlich. Selbst wenn vorliegend ein vermeidbarer Verbotsirrtum gemäss Art. 21 StGB bejaht worden wäre (was mit einer Strafmilderung von 60 Strafeinheiten angemessen zu würdigen gewesen wäre),

Seite 35/39 hätte dies an den Schuldsprüchen und am Strafmass aufgrund des Verschlechterungsverbot nichts geändert. 14.2 In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die von der Vorinstanz neben der Geldstrafe ausgesprochene Verbindungsbusse von CHF 100.00 (bzw. CHF 300.00 ohne Berücksichtigung der Zusatzstrafe, vgl. SG GD 10/1 E.V.3. Ziff. 3.5.1 und 3.7.1 S. 77 f.) in ihrer Höhe mindestens angemessen und notwendig ist, um dem Beschuldigten eine angemessene Konsequenz seiner Handlungen aufzuzeigen. Eine bedingte Geldstrafe ohne Verbindungsbusse ist angesichts der fehlenden Reue und Einsicht des Beschuldigten ungeeignet, um ihn von weiteren Gesetzesverstössen abzuhalten. 14.3 Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des zweitinstanzlichen Urteils und unterliegt bei veränderten wirtschaftlichen

Verhältnissen nicht dem Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_1309/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.2). Soweit ersichtlich haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten seit der Verhandlung am Strafgericht verbessert, da er nun im März 2023 weitere finanzielle Zuwendungen von CHF 1'400.00 bis CHF 2'000.00 pro Monat für die Leitung der AL._____-Gesellschaften erhält, was zusammen mit der AHV- Rente von CHF 500.00 ein Einkommen von CHF 1'900.00 bis CHF 2'500.00 pro Monat ergibt (OG GD 15 S. 3). Bei der Vorinstanz gab der Beschuldigte lediglich ein eigenes Einkommen von CHF 500.00 in Form von Zahlungen der AHV an (SG GD 9/3/2 S. 3). Mithin ist ein monatliches Nettoeinkommen von mindestens CHF 1'900.00 zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung erstellt. Unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 20 % ergibt dies auf den Tag des Berufungsverhandlung einen aktuellen Tagessatz von CHF 50.00 ($\text{CHF } 1'900.00 \times 0.8 / 30$). 14.4 Der bedingte Vollzug der Geldstrafe unterliegt ebenfalls nicht dem Verschlechterungsverbot, soweit seit dem erstinstanzlichen Verfahren wesentliche Veränderungen betreffend die Prognose nach Art. 42 Abs. 1 StGB, welche der Vorinstanz nicht bekannt sein konnten, eingetreten sind (vgl. Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO). Solche Veränderungen sind beim Beschuldigten nicht ersichtlich, insbesondere kann die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermutete gute Prognose (BGE 134 IV 1 E. 4.4.2) nicht umgestossen werden. Der Vollzug der Geldstrafe kann damit bedingt gewährt werden. 14.5 Es bleibt u.a. aufgrund des Verschlechterungsverbots gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Sanktion von 88 Tagessätzen als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 15. Mai 2018, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren sowie einer Verbindungsbuss von CHF 100.00, ersatzweise bei schuldhaftem Nichtbezahlen einer Freiheitsstrafe von drei Tagen. Der Tagessatz ist aufgrund der verbesserten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten leicht auf CHF 50.00 zu erhöhen. 14.6 Abschliessend wird der Beschuldigte in Nachachtung von Art. 44 Abs. 3 StGB ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ihm für die Bezahlung der Geldstrafe gewährte bedingte Vollzug widerrufen und zum Vollzug angeordnet werden dürfte, wenn er innerhalb der Probezeit erneut ein Vergehen oder Verbrechen verüben sollte und deswegen zu erwarten wäre, dass er weitere Straftaten verüben werde.

Seite 36/39 IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 17

November 2022 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten B._____ wird in Bezug auf die Tatvorwürfe der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB (Anklageziffern I.5, I.6 und I.7) hinsichtlich sämtlicher im Anhang 2 zur Anklageschrift aufgeführten (mutmasslich) nicht geschäftsmässig begründeten Überweisungen und Auszahlungen im jeweiligen Betrag bis zu CHF 300.00 bzw. dem jeweiligen Umrechnungskurs im Tatzeitpunkt zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt. 2. B._____ wird von folgenden Anklagevorwürfen freigesprochen: 2.1 mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB; 2.2 Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB. [...] 6. Die amtliche Verteidigung von B._____, Rechtsanwältin MLaw D._____, wird für ihre Bemühungen mit CHF 41'616.49 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt." 2. Die Berufung des Beschuldigten B._____ wird abgewiesen. 3. Der Beschuldigte B._____ wird der Widerhandlung gegen Art. 44 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1

BEHG schuldig gesprochen. 4. Der Beschuldigte wird dafür jeweils als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 15. Mai 2018 bestraft mit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.